

Ausfertigung

Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen

Geschäfts-Nr.: 7 C 527/09

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

16.09.2009

Watzl, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem RechtsstreitMARKTPLATZ-Deutschland.de AG v.d. Vorstand, Gewerbestraße 12,
71144 Steinenbronn,
Geschäftszeichen: 3017715

Kläger

gegen



Beklagte

hat das Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen durch den Direktor des Amtsgerichts Paterok im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 31.08.2009 für **Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 176,72 Euro festgesetzt.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch aus dem Vertrag vom 26.06.2007 über die Nutzung der von der Klägerin unterhaltenen Internet-Domain www.Marktplatz-Bitterfeld.de zu.

Auf dem von der Klägerin als Vertragsformular verwendeten, entworfenen und als „Kostenloses Rückfax“ gestalteten Vordruck, den die Beklagte am 26.08.2007 unterschrieben zurücksandte, bot die Klägerin ausdrücklich die kostenlose Veröffentlichung bereits angegebener Daten über das von der Beklagten betriebene Geschäft an. Der folgende Klammerzusatz lautet: „(bitte ggf. ändern bzw. ergänzen, 1. Suchbegriff kostenlos, weitere Suchbegriffe je 5 €/mtl. je Internet-Eintrag – vgl. AGB unten)“.

Diese Erklärung ist nach §§ 133, 157 BGB interessengerecht dahingehend auszulegen, dass die Beklagte einen zusätzlichen Sucheintrag kostenfrei zu den bereits abgedruckten Angaben eingeben konnte. Durch die Bitte um Änderung und die unmittelbar nachfolgende Anpreisung „1. Suchbegriff kostenlos“ musste der durchschnittliche Vertragschließende – auch als Gewerbetreibender – schließen, dass er ein zusätzliches Suchmerkmal kostenfrei angeben konnte.

Die von der Klägerin herangezogene Auslegung findet dagegen im Vertragstext keine Stütze. Ein Hinweis auf den ersten kostenfreien Suchbegriff wäre überflüssig, wenn allein die von der Klägerin vorgegebenen Angaben kostenfrei genutzt werden dürften.

Deswegen kann auch dahinstehen, dass die von der Beklagten gewünschte Angabe „Damen- und Herrenausstatter“ streng genommen keinen weiteren Suchbegriff darstellt, sondern lediglich die Konkretisierung des von der Klägerin vorgegebenen, unspezifischen und daher im Geschäftsleben untauglichen Suchbegriffs „Bekleidungen“.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO, die Streitwertfestsetzung nach §§ 3 ZPO; 39 ff. GKG.

Paterok
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt am 16.09.2009
Bitterfeld-Wolfen

Watzl
Watzl, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

